

**Fachtag  
der Arbeitsgemeinschaften der  
Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter  
im Hessischen Städtetag und  
Hessischen Landkreistag**

**„Bundesteilhabegesetz“**

23. November 2017

Fulda, Stadtschloss

14:00 bis 17:00 Uhr

# Wie kam es zu dem heutigen Fachtag?

- Sitzung der AG der JAL im Städtetag am 17./18.10.2017
- Sitzung der AG der JAL im Landkreistag am 24./25. 10.2017:

Befassung mit Bundesteilhabegesetz erscheint notwendig und sinnvoll:

- Informationsstand in den JÄ ist unterschiedlich
- es gibt keine „kompakte“, jugendhilfebezogene, orientierende Zusammenfassung
- auch ist mir keine *aktuelle* Synopse bekannt
- es braucht: Hinweise zum Identifizieren von Handlungserfordernissen im Jugendamt bzw. in der Verwaltung

# Ziel des heutigen Fachtages:

- Versuch eines „ersten Aufschlags“ zur Thematik BTHG
- Versuch, einen (ersten) gemeinsamen Informationsstand herzustellen
- Blick lenken auf (mögliche) Handlungserfordernisse in den Verwaltungen
- ...es gibt heute mehr Fragen als Lösungen
- offene Fragen benennen, ggfs. sammeln
- es besteht ausdrücklich weder ein Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit
- Optionen für weiteres (gemeinsames) Vorgehen identifizieren und verabreden

# Ablauf des heutigen Fachtages:

Teil 1: Allgemeine Einführung in und Übersicht über das BTHG  
Frau Scherer, Landkreis Kassel  
Zeitraumen: 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Pause

Teil 2: Konkretisierung der mit dem BTHG verbundenen  
Herausforderungen für die Jugendhilfe bzw. „die Verwaltung“  
Frau Knips-Profeld, Stadt Hanau  
Zeitraumen: 15:15 Uhr bis 16:15 Uhr

Pause

Teil 3: Fragestellungen, Hinweise, ggfs. Vereinbarungen  
Zeitraumen: 16:30 Uhr bis 16:59 Uhr

Ende der Veranstaltung: 17:00 Uhr

Die gezeigten ppp werden den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Da die ppp ohne Erläuterungen wenig hilfreich sind, wird empfohlen, diese nicht kontext-/erläuterungsfrei an „Nicht-Teilnehmende“ weiterzugeben

# Allgemeine Einführung und Übersicht

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Quellen**
- 3. „Philosophie“ des Bundesteilhabegesetzes**
- 4. Die einzelnen Teile des BTHG - Übersicht und Regelungsgehalt**
- 5. Inkrafttreten der einzelnen Teile des BTHG**
- 6. Artikel 1 – Übersicht SGB IX**
- 7. Ausgewählte Herausforderungen**

# Vorbemerkung

- großer Umfang an Regelungen
- man muss das BTHG auf jeden Fall „in Gänze“ lesen
- derzeit noch nicht absehbar, wie gravierend sich die Änderungen ab wann auswirken werden
- LWV Hessen ist heute KEIN Thema
- „... es wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird...“
- es ist keine „Panik“ angesagt, aber auch kein Verharren im Gegebenen

# Quellen

- Text des BTHG:

webpage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)  
oder  
webpage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

- kurze Broschüren:

BMAS: „Das neue Bundesteilhabegesetz“, Best.-Nr. A766, Publikationsversand der Bundesregierung, [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

BAR: „Bundesteilhabegesetz kompakt“, download unter [www.bar-frankfurt.de/publikationen/](http://www.bar-frankfurt.de/publikationen/)

- Artikel: DIJuF Heft 10/2017  
NDV Januar 2017, „Der neue Behinderungsbegriff“
- diverse Bücher; bisher kenne ich keine kompakte, jugendhilfe-focussierte Darstellung

# Philosophie des BTHG

„vom Mensch her“ denken, der von einer „Behinderung“ betroffen ist:

- umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Selbstbestimmung
- „unkomplizierter“ = koordinierter, planvoller Zugang zu allen gesetzlichen Leistungsbereichen
  
- sämtliche Regelungen des BTHG vor diesem Hintergrund interpretieren



# Die einzelnen Teile des BTHG

- Gesetz mit 27 Artikeln zu unterschiedlichen Regelungsbereichen  
insgesamt wird eine Vielzahl von Gesetzen / Verordnungen geändert
- hochkomplex:
  - inhaltlich
  - Reihenfolge des Inkrafttretens
  - Verweise, Verknüpfungen und Verwebungen
  - nicht alle Verweise sind in sich schlüssig; es gibt „Webfehler“
  - Begrifflichkeiten
  - .....
- stufenweises Inkrafttreten (siehe über-übernächste Folie)

Artikel	Gesetz	Kurzfassung	Stichworte
1	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)	das "eigentliche" SGB IX	
2	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Übergangsrecht zum Jahr 2017)	SGB IX-Änderung	Übergangsrecht Schwerbehindertenrecht am Arbeitsplatz
3	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	SGB I-Änderung	im Kern redaktionelle Änderungen: Anpassung der Nomenklatur SGB I an das SGB IX
4	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	SGB II-Änderung (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	im Kern redaktionelle Änderungen
5	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	SGB III-Änderung (Arbeitsförderung)	redaktionelle Änderungen; Werkstattbereich
6	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	SGB V-Änderung (Gesetzliche Krankenversicherung)	redaktionelle Änderungen
7	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	SGB VI-Änderung (Gesetzliche Rentenversicherung)	Änderungen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Werkstattbereich
8	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	SGB VII-Änderung (Gesetzliche Unfallversicherung)	redaktionelle Änderungen redaktionelle Änderung in § 10
9	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	SGB VIII-Änderung	Änderung § 35a Änderung § 45 teilweise redaktionelle Änderungen
10	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	SGB XI-Änderung	persönliches Budget
11	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2017	Änderung SGB XII	Änderungen beim Einsatz von Vermögen
12	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2018	Änderung SGB XII	Übergangsrecht: Einfügung von Übergangsregelungen für die Gesamtplanung, Gesamtplanungsverfahren, Teilhabe am Arbeitsleben
13	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2020	Änderung SGB XII	Lebensunterhalt wird neu geregelt
14	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	BVG-Änderung	Eingliederungshilfe entfällt aus SGB XII Vertragsrecht wird neu gestaltet Beschränkung Einkommenseinsatz auf häusliche Ersparnis - Neufassung
15	Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020	BVG-Änderung / weitere	im Kern redaktionelle Änderungen
16	Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2017	UStG 2017	Verweisregelungen auf Eingliederungshilfe, Veränderungen bei Einkommens- und Vermögenseinsatz
17	Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2018	UStG 2018	Umsatzsteuerbefreiung
18	Änderungen weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit Artikel 2	Betriebsverfassungsgesetz	redaktionelle Änderungen
19	Weitere Änderungen zum Jahr 2018	Vielzahl von Gesetzen: Alterssicherung Landwirte, Behindertengleichstellungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Mindestlohngesetz, Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz, KFZ-Steuer-Gesetz, ... Abgabenordnung, Stromsteuergesetz, ...KFürsV, und diverse andere Gesetze	redaktionelle Änderungen
20	Weitere Änderungen zum Jahr 2020	Vielzahl von Gesetzen: KKG, Sozialgerichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, KV der Landwirte, ..., Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, ...SGB X	Veränderung spezifischer Einzelregelungen
21	Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung	EinglHVO	im Wesentlichen redaktionelle Änderungen
22	Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung	Werkstätten-MitWVO	redaktionelle Änderungen
23	Änderung der Frühförderungsverordnung	Frühförderungs-VO	dezidierte Regelungen zur Mitbestimmung in Werkstätten; Werkstatttrat, Frauenbeauftragte
24	Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung	Aufwendungserstattung	redaktionelle Änderungen Leistungsdiversifizierung ggfs- Leistungsausweitung
25	Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung	Bekanntmachung, Umsetzung	umfassende Regelungen zur Förderung von modellhaften Projekten und zur Evaluierung
25a	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2023	SGB IX-Änderung	Neufassung des Leistungsberechtigten Personenkreises
26	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten	

# Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes



## Maßnahmen

Staatliche Stellen müssen früher handeln und neue Modellvorhaben sollen Erwerbsunfähigkeit verhindern

Ein Reha-Antrag reicht zukünftig aus, um Rehaleistungen bei verschiedenen Trägern zu erhalten

Unabhängige Beratungsstellen leisten Hilfe zur Selbsthilfe

Z.B. ein Budget für Arbeit schafft neue Übergänge in Arbeit und neue Assistenzleistungen wie im Masterstudium werden möglich

Mehr Rechte und Ansprüche für Schwerbehindertenvertretungen in Unternehmen und Werkstatträtern

Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst und die Einkommens- sowie Vermögensanrechnung deutlich verbessert

Durch bessere Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sowie Sanktionsmöglichkeiten können Leistungsträger besser gesteuert werden

## Ziele

... damit chronische Erkrankungen gar nicht erst entstehen und Erwerbsfähigkeit erhalten bleibt!

... damit die individuelle Unterstützung im Mittelpunkt steht und nicht wer dafür zuständig ist!

... damit Menschen mit Behinderung in der Lage sind, mehr selbst zu bestimmen!

... damit Bildung, Arbeit und soziale Teilhabe besser möglich wird!

... damit Menschen mit Behinderung mehr mitbestimmen können!

... damit mehr vom eigenen Einkommen bleibt und Partner nicht mehr mitbezahlen müssen!

... damit Leistungen auch erbracht und eine gute Qualität sichergestellt werden kann!

## § Bundesteilhabegesetz

# Inkrafttreten

## Grundregel:

das BTHG (=das Artikelgesetz) tritt zum **01.01.2018** in Kraft

*(auch: Interimsregelungen SGB XII – Verfahrensregelungen - für die Zeit von 2018 bis 2019)*

## Ausnahmen für:

- Inkrafttreten nach der Verkündung (=30.12.20**16**)– im wesentlichen Betriebsverfassungsrecht, Arbeitnehmerrechte
- Inkrafttreten zum 01.01.20**17** – im wesentlichen Änderungen zum Einsatz von Vermögen SGB XII
- Inkrafttreten zum 01.01.20**20** - das „eigentliche“ Eingliederungshilferecht
- Inkrafttreten zum 01.01.20**23** - Neuregelung Leistungsberechtigter Personenkreis

Artikel	Gesetz	Kurzfassung	Stichworte	Inkrafttreten	abweichendes Inkrafttreten	
2	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Übergangsrecht zum Jahr 2017)	SGB IX-Änderung	Übergangsrecht Schwerbehindertenrecht am Arbeitsplatz	30.12.2016		
22	Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung	Werkstätten-MitWVO	dezidierte Regelungen zur Mitbestimmung in Werkstätten; Werkstattrat, Frauenbeauftragte	30.12.2016		
11	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2017	Änderung SGB XII	Änderungen beim Einsatz von Vermögen	01.01.2017		
16	Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2017	UStG 2017	Umsatzsteuerbefreiung	01.01.2017		
1	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)	das "eigentliche" SGB IX		01.01.2018	außer: Teil 2, Kapitel 1 bis 7 und 9 bis 11( = §§ 90 -122; §§135 - 150): die klassische "Eingliederungshilfe"	außer § 94 Abs. 1: Ermächtigung des Landes zur Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe
3	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	SGB I-Änderung	im Kern redaktionelle Änderungen: Anpassung der Nomenklatur SGB I an das SGB IX	01.01.2018		
4	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	SGB II-Änderung (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	im Kern redaktionelle Änderungen	01.01.2018		
5	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	SGB III-Änderung (Arbeitsförderung)	redaktionelle Änderungen; Werkstattbereich	01.01.2018		
6	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	SGB V-Änderung (Gesetzliche Krankenversicherung)	redaktionelle Änderungen	01.01.2018	13a	außer: Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 01.01.2020
7	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	SGB VI-Änderung (Gesetzliche Rentenversicherung)	Änderungen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Werkstattbereich	01.01.2018	außer Nr. 4a (Krankengeld)	am Tag nach der Verkündung
8	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	SGB VII-Änderung (Gesetzliche Unfallversicherung)	redaktionelle Änderungen	01.01.2018		
9	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	SGB VIII-Änderung	redaktionelle Änderung in § 10 Änderung § 35a Änderung § 45	01.01.2018	aber: Verweis in §35a auf § 90!	Teil der Neufassung § 35a greift erst ab 01.01.2020; wegen Inkrafttreten Eingliederungshilfe zu diesem Datum
10	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	SGB XI-Änderung	teilweise redaktionelle Änderungen persönliches Budget	01.01.2018	außer Nummer 3 (redaktionelle Änderung)	01.01.2020
12	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2018	Änderung SGB XII	Übergangsrecht: Einfügung von Übergangsregelungen für die Gesamtplanung, Gesamtplanungsverfahren, Teilhabe am Arbeitsleben	01.01.2018	Übergangsrecht, gültig bis 31.12.2019	Frage: Verweis § 35 a?
14	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	BVG-Änderung	im Kern redaktionelle Änderungen	01.01.2018		
17	Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2018	UStG 2018	redaktionelle Änderungen	01.01.2018		
18	Änderungen weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit Artikel 2	Betriebsverfassungsgesetz	redaktionelle Änderungen	01.01.2018		
19	Weitere Änderungen zum Jahr 2018	Vielzahl von Gesetzen: Alterssicherung Landwirte, Behindertengleichstellungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Mindestlohnsgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz, KFZ-Stuer-Gesetz, ... Abgabenordnung, Stromsteuergesetz, ...KFürsV, und diverse andere Gesetze	Veränderung spezifischer Einzelregelungen	01.01.2018		
21	Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung	EingIHVO	redaktionelle Änderungen	01.01.2018		
23	Änderung der Frühförderungsverordnung	Frühförderungs-VO	redaktionelle Änderungen Leistungsdiversifizierung ggfs- Leistungsausweitung	01.01.2018		
24	Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung	Aufwendungserstattung		01.01.2018		
25	Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung	Bekanntmachung, Umsetzung	umfassende Regelungen zur Förderung von modellhaften Projekten und zur Evaluierung	01.01.2018		
13	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2020	Änderung SGB XII	Lebensunterhalt wird neu geregelt Eingliederungshilfe entfällt aus SGB XII Vertragsrecht wird neu gestaltet Beschränkung Einkommenseinsatz auf häusliche Ersparnis - Neufassung	01.01.2020		
15	Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020	BVG-Änderung / weitere	Verweisregelungen auf Eingliederungshilfe, Veränderungen bei Einkommens- und Vermögenseinsatz	01.01.2020		
20	Weitere Änderungen zum Jahr 2020	Vielzahl von Gesetzen: KKG, Sozialgerichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, KV der Landwirte, ..., Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, ...SGB X	im Wesentlichen redaktionelle Änderungen	01.01.2020		
25a	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2023	SGB IX-Änderung	Neufassung des Leistungsberechtigten Personenkreises	01.01.2023		
26	Inkrafttreten. Außerkrafttreten	Inkrafttreten				

**Artikel 1 BTHG =  
SGB IX**

**Teil 1:  
Regelungen für  
Menschen mit  
Behinderungen und von  
Behinderung bedrohter  
Menschen**

ab 01.01.2018

**Teil 2:  
Besondere Leistungen zur  
selbstbestimmten  
Lebensführung für Menschen mit  
Behinderungen  
(Eingliederungshilferecht)**

ab 01.01.2020


aber:  
Übergangsvorschrift des Artikel 12:  
Gesamtplanverfahren

Geltung ab 01.01.2018 bis  
31.12.2019

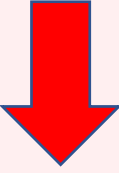
**Teil 3:  
Regelungen zur Teilhabe  
schwerbehinderter Menschen  
(Schwerbehindertenrecht)**

keine Befassung mit diesem  
Teil im Rahmen dieses  
Fachtages

**SGB IX - Teil 1:  
Regelungen für Menschen mit  
Behinderungen und von  
Behinderung bedrohter  
Menschen**



Kap. 1:  
Allgemeine  
Vorschriften



Kap. 2:  
Einleitung der Reha von  
Amts wegen

Kap. 3:  
Erkennung und Ermittlung  
des  
Rehabilitationsbedarfes

Kap. 4:  
Koordinierung der  
Leistungen

**Vorrang vor  
Regelungen  
im  
jeweiligen  
Leistungs-  
gesetz**

Kap. 5:  
Zusammenarbeit

Kap. 6:  
Leistungsformen,  
Beratung

Kap. 7:  
Struktur,  
Qualitätssicherung und  
Verträge

Kap. 8:  
Bundesarbeitsgemein-  
schaft für Rehabilitation

**Vorschriften gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit  
sich aus den Leistungsgesetzen nichts ABWEICHENDES ergibt**

Kap. 9:  
Leistungen zu medizinischen  
Rehabilitation

Kap. 10:  
Leistungen zur Teilhabe am  
Arbeitsleben

Kap. 11:  
Unterhaltssichernde und  
ergänzende Leistungen

Kap. 12:  
Leistungen zur Teilhabe an  
Bildung

Kap. 13:  
Soziale Teilhabe

Kap. 14:  
Beteiligung der  
Verbände und Träger



# Ausgewählte Herausforderungen

## Behinderungsbegriff

### § 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt ist**. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige **oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der **gleichberechtigten** Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate **hindern können**.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.



# Ausgewählte Herausforderungen

## Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

### § 12 Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

(1) Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird.

Die Rehabilitationsträger unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs **insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten** über

1. **Inhalte** und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
2. die Möglichkeit der **Leistungsausführung** als Persönliches Budget,
3. das **Verfahren** zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
4. Angebote der **Beratung**, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32.

# Ausgewählte Herausforderungen

## Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes

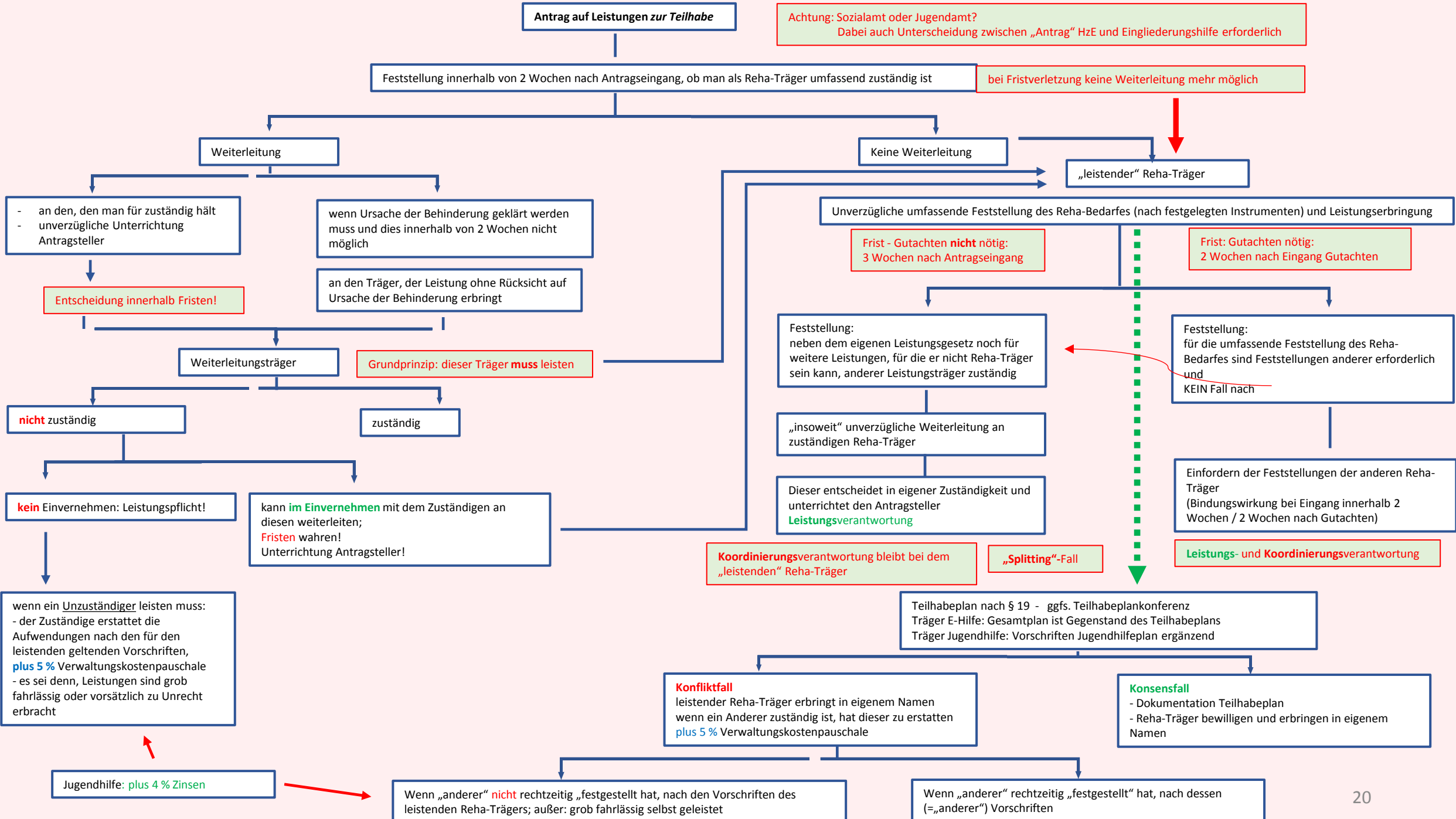
### § 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

- (1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 (*Verweis auf Reha-Träger, OHNE JH und EH*) entsprechen. Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.
- (2) (...)
- (3) (...)
- (4) Auf Vorschlag der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 (**= Jugendhilfe und Eingliederungshilfe**) und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die von diesen Rehabilitationsträgern eingesetzten Instrumente im Sinne von Absatz 1 in die Untersuchung nach Absatz 3 einbeziehen.

# Ausgewählte Herausforderungen

## Kapitel 4: Koordinierung der Leistungen - §§ 14 bis 24

- Neufassung der §§ zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit sowie „Identifikation“ bzw. „Bestimmung“ des **koordinationspflichtigen** Rehabilitationsträgers:  
Bezeichnung: „**leistender**“ Rehabilitationsträger
- (für mich) nicht mündlich erklärbar; Schaubild (Ausdruck)  
Achtung: es handelt sich um einen ersten Versuch, einen Überblick zu gestalten;  
Darstellung OHNE Detailaspekte!
- Begrifflichkeiten:  
„Teilhabeplan“ - in meinem Verständnis: „Koordinationsplan“  
„Gesamtplan“ - in meinem Verständnis: Leistungsplanung in der EH  
„Hilfeplan“ - in meinem Verständnis: Leistungsplanung in der JH
- **Teilhabeplanverfahrensbericht (§ 41): „Statistik“ über durchgeführte Teilhabeplanungen**



# Ausgewählte Herausforderungen

## Selbstbeschaffung

### § 18 Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

(1) Kann über den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragseingang bei dem leistenden Rehabilitationsträger entschieden werden, teilt er den Leistungsberechtigten vor Ablauf der Frist die Gründe hierfür schriftlich mit (begründete Mitteilung).

(2) In der begründeten Mitteilung ist auf den Tag genau zu bestimmen, bis wann über den Antrag entschieden wird. In der begründeten Mitteilung kann der leistende Rehabilitationsträger die Frist von zwei Monaten nach Absatz 1 nur in folgendem Umfang verlängern: 1. um bis zu zwei Wochen zur Beauftragung eines Sachverständigen für die Begutachtung infolge einer nachweislich beschränkten Verfügbarkeit geeigneter Sachverständiger, 2. um bis zu vier Wochen, soweit von dem Sachverständigen die Notwendigkeit für einen solchen Zeitraum der Begutachtung schriftlich bestätigt wurde und 3. für die Dauer einer fehlenden Mitwirkung der Leistungsberechtigten, wenn und soweit den Leistungsberechtigten nach § 66 Absatz 3 des Ersten Buches schriftlich eine angemessene Frist zur Mitwirkung gesetzt wurde.

(3) Erfolgt keine begründete Mitteilung, gilt die beantragte Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. Die beantragte Leistung gilt auch dann als genehmigt, wenn der in der Mitteilung bestimmte Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ohne weitere begründete Mitteilung des Rehabilitationsträgers abgelaufen ist.

(4) Beschaffen sich Leistungsberechtigte eine als genehmigt geltende Leistung selbst, ist der leistende Rehabilitationsträger zur Erstattung der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen verpflichtet. Mit der Erstattung gilt der Anspruch der Leistungsberechtigten auf die Erbringung der selbstbeschafften Leistungen zur Teilhabe als erfüllt. Der Erstattungsanspruch umfasst auch die Zahlung von Abschlägen im Umfang fälliger Zahlungsverpflichtungen für selbstbeschaffte Leistungen.

(5) Die Erstattungspflicht besteht nicht,

1. wenn und soweit kein Anspruch auf Bewilligung der selbstbeschafften Leistungen bestanden hätte und
2. die Leistungsberechtigten dies wussten oder infolge grober Außerachtlassung der allgemeinen Sorgfalt nicht wussten.

(6) Konnte der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Leistungsberechtigten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträger in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. Der Anspruch auf Erstattung richtet sich gegen den Rehabilitationsträger, der zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung über den Antrag entschieden hat. Lag zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung noch keine Entscheidung vor, richtet sich der Anspruch gegen den leistenden Rehabilitationsträger.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Träger der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge.

# Ausgewählte Herausforderungen

## Selbstbeschaffung

wenn nicht innerhalb von 2 Monaten entschieden:

Mitteilung an den Antragsteller mit Begründung erforderlich

Inhalt: - **taggenaue** Mitteilung, *wann* entschieden wird

- bis **2** Wochen, wenn nachweislich kein Sachverständiger da
- bis **4** Wochen, wenn Sachverständiger bestätigt, dass Zeit noch nötig
- Dauer der fehlenden Mitwirkung
- Gründe

**ohne** begründete Mitteilung oder **verstrichene** Tagesbenennung:

*beantragte* Leistung **gilt als genehmigt**

das **gilt nicht** für die Träger der **JH**, EH, KOF;

**es sei denn**, wegen Unaufschiebbarkeit oder **rechtswidriger** Ablehnung selbst beschafft

**„leistender“** Reha-Träger ist zur Erstattung verpflichtet

# Ausgewählte Herausforderungen

## § 19 Teilhabeplan (dem folgt: Teilhabeverfahrensbericht, § 41)

- **Teilhabeplan verstehe ich als „Koordinierungsplan“**
- **ab 01.01.2018 verpflichtend**
- **„Hilfeplan“ ist Bestandteil des Teilhabeplanes; ggfs. ausreichend (?)**
  - **wenn kein weiterer Reha-Träger beteiligt**
  - **wenn mit dem HP Anforderungen an Teilhabeplan erfüllt sind**
- **Ggfs. Teilhabekonferenz erforderlich; § 20**
  1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
  2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
  3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
  4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
  5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
  6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
  7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
  8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
  9. die Ergebnisse der Teilhabekonferenz nach § 20,
  10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
  11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

# Ausgewählte Herausforderungen

## § 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

- Beratung durch „unabhängige“ Beratungsstellen; werden vom Bund gefördert (Personalabwanderung?)
- Verpflichtung des Reha-Trägers, auf Möglichkeit der uTB hinzuweisen

### § 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. **Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.**

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.



# Ausgewählte Herausforderungen

## § 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- Leistungsausweitung?  
Keine Beschränkung /Begrenzung auf „Schulpflicht“ oder „erreichbaren“ Abschluss

## § 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- Leistungsausweitung?  
§ 78: Assistenzleistungen u.a. für Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Betreuung ihrer Kinder  
(lesen!)
- § 80: Aufsicht über Pflegefamilien für Erwachsene
- § 84: Hilfsmittel; z.B. barrierefreie Computer; Doppelausstattung

# Ausgewählte Herausforderungen

**DANKE FÜR DIE GEDULD!!**